

Fristenstillstand Klagebewilligung

- Für die Klagefristen nach Art. 209 ZPO sind die Gerichtsferien im Sinne von Art. 145 ZPO zu berücksichtigen (Erw. 2.a).
- Endet die Frist zur Einreichung einer Klage im Sinne von Art. 209 Abs. 3 ZPO in den Gerichtsferien (Art. 145 ZPO), verlängert sich diese Frist nach Ablauf der Stillstandsperiode um die der Stillstandsdauer entsprechende Anzahl Tage (Erw. 2.b).

Aus den Erwägungen:

2. a) Kommt es im Schlichtungsverfahren zu keiner Einigung zwischen den Parteien, erteilt die Schlichtungsbehörde der klagenden Partei die Klagebewilligung (Art. 209 Abs. 1 lit. b ZPO). Diese berechtigt die klagende Partei während dreier Monate zur Einreichung der Klage beim Gericht (Art. 209 Abs. 3 ZPO). Gesetzliche Fristen stehen unter anderem vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar still (Art. 145 Abs. 1 lit. c ZPO), wobei dies nicht für das Schlichtungsverfahren gilt (Art. 145 Abs. 2 lit. a ZPO). Art. 145 Abs. 2 lit. a ZPO bezieht sich jedoch nur auf das Schlichtungsverfahren im eigentlichen Sinn (Art. 202 bis 207 ZPO), nicht aber auf die Klagefristen von Art. 209 ZPO. Für die Klagefrist nach Art. 209 Abs. 3 ZPO ist somit der Fristenstillstand vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar zu berücksichtigen (BGE 138 III 615, E. 2; BGer 5A_306/2012 vom 14. November 2012, E. 3).

b) Die Gerichtsferien nach Art. 145 Abs. 1 ZPO bewirken die Unterbrechung einer bereits laufenden Frist. Dies bedeutet, dass eine laufende Frist während der Feriendauer ruht und erst nach deren Ende weiterläuft (Hoffmann-Nowotny, in: Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], Kurzkomentar ZPO, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 145 N 4; Frei, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, Band I, Bern 2012, Art. 145 N 6). Für die Berechnung der Unterbrechung einer Monatsfrist wird zunächst das Ende der Frist ohne Berücksichtigung der Gerichtsferien und Art. 142 Abs. 3 ZPO festgelegt. Anschliessend wird das so bestimmte Ende um die der Stillstandsdauer entsprechende Anzahl Tage verlängert (Hoffmann-Nowotny, a.a.O., Art. 145 N 5 f.; Benn, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2013, Art. 145 N 3 und 4; Merz, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, Kommentar, Zürich 2011, Art. 146 N 4 und 7). Dieser Ansicht schliesst sich grundsätzlich auch die von der Vorinstanz zitierte Lehrmeinung an (vgl. Frei, a.a.O., Art. 145 N 8). Nicht nachvollziehbar ist indessen, weshalb diese Lehrmeinung ergänzend statuiert, dass bei Monatsfristen, welche in einer Stillstandsperiode enden, die Frist bis und mit dem ersten Tag nach Ablauf der Stillstandsperiode verlängert werde (Frei, a.a.O., Art. 145 N 8; vgl. auch Benn, a.a.O., Art. 145 N 3a). Eine sachgerechte Begründung dieser Lehrmeinung fehlt gänzlich und ist auch nicht ersichtlich. Die Konsequenz daraus wäre, dass die Partei, deren Monatsfrist (vor Berücksichtigung des Fristenstillstands) nach den Gerichtsferien endet, bessergestellt wäre als jene Partei, deren Fristenende (vor Berücksichtigung des Fristenstillstands) in die Gerichtsferien fällt. Für Letztere würde dies eine Verkürzung der gesetzlichen Frist bedeuten, was aber dem Zweck der Gerichtsferien zuwiderläuft. Der einzelnen, von der Vorinstanz zitierten Lehrmeinung, kann deshalb nicht gefolgt werden. Die Frist für die Einreichung der Klage nach Art. 209 Abs. 3 ZPO berechnet sich entsprechend der herrschenden Lehre (Hoffmann-Nowotny, a.a.O., Art. 145 N 5 f.; vgl. Benn, a.a.O., Art. 145 N 3 und 4).

c) Die Beschwerdeführerin erhielt die Klagebewilligung unbestrittenermassen am 25. September 2013 zugestellt, so dass die Frist zur Einreichung der Klage grundsätzlich am 26. Dezember 2013 endete. Damit fielen neun Tage der laufenden Frist zur Klageeinreichung in die Gerichtsferien. Die Gültigkeit der Klagebewilligung verlängerte sich dementsprechend bis zum 11. Januar 2014. Weil dies ein Samstag war, endete die Frist zur Einreichung der Klage in Anwendung von Art. 142 Abs. 3 ZPO am darauffolgenden Montag, den 13. Januar 2014. Die Beschwerdeführerin reichte ihre Klage am 13. Januar 2014 somit rechtzeitig ein. Auf die Klage ist einzutreten.

(Beschluss vom 12. August 2014, ZK2 2014 13).